



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
18. Dezember 2021**

Gebührensatzung vom 15. Dezember 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. 2012, S. 212ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687),

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 6 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter dem Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb der Stadt zurückgegeben wird. Bei Änderung der Größe sowie der Anzahl der Abfallgefäße wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats angepasst.
- (4) Die erstmalige Auslieferung von Müllbehältern (Neuanschluss) durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb erfolgt gebührenfrei. Für den Austausch von Gefäßen wird - bei Ausführung durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb - eine Gebühr von 24,00 Euro erhoben.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers wird die Gebührenpflicht zum

1. Januar des Jahres berücksichtigt, das der Mitteilung über die neue Zuordnung durch das Finanzamt folgt. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

- (6) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

80-Liter-Restabfallbehälter	72,80 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	97,20 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	170,80 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung	2.418,00 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung	1.397,60 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	887,20 EUR
80-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	42,00 EUR
120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	59,20 EUR
240-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	111,20 EUR
660-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle	292,00 EUR

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung von Grünabfällen richtet sich nach dem Volumen der abgegebenen Abfälle. Die Gebühr beträgt bei einem Volumen von

bis zu 180 Liter (ca. 2 blaue Müllsäcke)	2,50 EUR
von 181 Liter bis zu 450 Liter (ca. 3 bis 5 blaue Müllsäcke)	5,00 EUR
über 450 Liter hinausgehend je angefangener m ³	9,80 EUR

je Anlieferung.

- (3) Für die Ausgabe einer Gebührenmarke für die Einsammlung von Sperrmüll wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Restmüllsackes beträgt 6,00 EUR.
- (5) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Bio-Beistellsackes beträgt 3,00 EUR.

- (6) Für die Inanspruchnahme eines Bio-Filterdeckels für ein 80-l- bis 240-l-Biomüllgefäß werden jährlich die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

80-Liter-Abfallbehälter	5,15 EUR
120-Liter-Abfallbehälter	5,15 EUR
240-Liter-Abfallbehälter	8,15 EUR

Die Anbringung bzw. der Austausch des Bio-Filterdeckels erfolgt ausschließlich durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb. Hierfür wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 24,00 € erhoben.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann in Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- Gebührensatzung vom 15. Dezember 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer